

Beratende Gremien	Geplante Sitzungstermine	
Verwaltungsausschuss	07.03.2024	nicht öffentlich
Rat	14.03.2024	öffentlich

DRUCKSACHE NR. 490/19

Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für den St.-Georgs-Friedhof und Brandschutz der Verwaltungsgebäude

Beschlussvorschlag:

„Für die Beauftragung eines Schadengutachtens für die denkmalgeschützte St.-Georgsmauer/-treppe sowie für die Beauftragung eines Brandschutzkonzeptes für die Verwaltungsgebäude wird bei nachfolgendem Produktkonto einer überplanmäßigen Auszahlung nach § 117 NKomVG zugestimmt:

Produktkonto 5530101/421100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Friedhofswesen) 65.000 EUR

Produktkonto 1113101/421100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Gebäude- und Grundstückswirtschaft) 46.888,31 EUR

Die Deckung nach § 117 NKomVG erfolgt durch die Auflösung/Inanspruchnahme von der Rückstellung unter 5530101/283100 Rückstellung St.-Georgsfriedhof, Mausoleum Heckenbeck in Höhe von 111.888,31 EUR.“

Begründung:

Nach § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Finanzhaushalt sind durch Mehreinzahlungen bzw. Minderauszahlungen im Finanzhaushalt zu decken.

Laut § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG beschließt der Rat über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach Maßgabe des § 117 NKomVG. Nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG entscheidet in Fällen von unerheblicher Bedeutung die Bürgermeisterin. Der Rat der Stadt Bad Gandersheim hat Regelungen zu Wertgrenzen in der Budgetierungsrichtlinie zum Haushalt 2023 beschlossen. Nach Nr. 4a kann die Bürgermeisterin bis zu einem Betrag von 20.000 EUR entscheiden. Der Verwaltungsausschuss entscheidet nach Nr. 4b der Budgetierungsrichtlinie bis zu einem Betrag von 50.000 EUR. Über diesen Betrag hinaus entscheidet der Rat. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Rates nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit für die überplanmäßige Auszahlung für die Instandsetzung der St.-Georgsmauer/-treppe ist gegeben, da ein weiteres Hinauszögern zur Beauftragung des Schadengutachtens aufgrund der sichtbaren Mängel in der Bausubstanz nicht tragbar wäre und das reelle Risiko besteht, dass sich das Schadensbild an der St.-Georgsmauer/-treppe weiter verschlechtert. Damit einhergehend würden sich erhebliche Kostensteigerungen für die Instandsetzung ergeben, sodass sich eine Zurückstellung im Sinne des § 110 Abs. 2 NKomVG als wirtschaftlich unzweckmäßig darstellt. Das Risiko einer Friedhofsschließung aufgrund mangelhafter Standsicherheit und Verkehrssicherheit soll unbedingt vermieden werden. Zuständig für die Instandhaltung des Friedhofs ist im Sinne des § 13 Abs. 1 NBestattG die Stadt Bad Gandersheim. In der aufzulösenden Rückstellung wurde ein Ansatz für die unterlassene Instandhaltung aus dem Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 35.000 EUR für den St.-Georgsfriedhof berücksichtigt. Mit diesem Budget ist zu heutigen Konditionen die Erstellung eines Schadengutachtens, welches die Grundlage für eine denkmalgerechte Instandsetzung/Sanierung bieten soll, nicht möglich. Für die Durchführung der eigentlichen Baumaßnahme werden die Ergebnisse des Schadengutachtens für die Einstellung von zukünftigen Rückstellungen berücksichtigt.

Das erstellte Gutachten für das Mausoleum „Schillig“ auf dem Friedhof in Heckenbeck hat aufgezeigt, dass für eine Bestandssicherung Kosten von etwa 85.000 EUR und für eine Instandsetzung etwa 390.000 EUR (ohne Berücksichtigung von Kostensteigerungen) einzuplanen sind. Die Verwaltung strebt eine Markterkundung für die Planung einer Umsetzung der Bestandssicherung in zukünftigen Haushaltsjahren an. Durch entsprechende Absperrungen geht von dem Objekt aktuell keine Gefahr für die Allgemeinheit aus.

Die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit für die überplanmäßige Auszahlung für die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes ist gegeben, da im Zuge einer Brandverhütungsschau mit dem Landkreis Northeim das Fehlen eines solchen Konzeptes in Verbindung mit einer realen Brandlast in den historischen Verwaltungsgebäuden als nicht aufschiebbare Maßnahme aufgetragen wurde. Für den Brandschutz ihrer Gebäude ist die Stadt Bad Gandersheim zuständig. Nachdem bereits Bestandspläne erstellt wurden, wird nun die Beauftragung zur Erstellung eines entsprechenden Konzeptes notwendig u.a. für die anschließende Umsetzung von Brandverhütungsmaßnahmen. Anhand der erstellten Bestandspläne wurde festgestellt, dass für Brandschutzkonzept eine größere Flächenanzahl zu berücksichtigen ist als ursprünglich angenommen, sodass die eingeplanten Haushaltsmittel nicht auskömmlich sind.

Gem. § 45 Abs. 4 KomHKVO sind Instandhaltungsrückstellungen in den folgenden drei Haushaltsjahren in Anspruch zunehmen und die notwendigen Maßnahmen nachzuholen. Aufgrund diverser Personalwechsel/zeitweise Vakanzen im Bauamt konnte eine adäquate Bearbeitung nicht erfolgen, sodass die zurückgestellten Finanzmittel gemäß des Beschlussvorschlages verwendet werden sollen.

Haushaltsvermerk:

Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:	☐ Nein	☒ Ja, siehe Erläuterung
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:	☒ Ja	☐ Nein, siehe Erläuterung

Erläuterung: Siehe Beschlussvorschlag.

Aspekte der Barrierefreiheit:

Belange der Barrierefreiheit sind nicht betroffen.

Anlage/n:

-

Schwarz